

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Bekanntmachung

Auskünfte nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Nach § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NW) haben die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (§ 58 Abs. 3 GO NRW) gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge;
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes;
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen;
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen und sind einzusehen im Rathaus der Stadt Alsdorf, Hubertusstr. 17, in den Diensträumen des Rechnungsprüfungsamtes, 3. Etage, (Zimmer 311 bis 313) und zwar

montags bis freitags in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

mittwochs von
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und jeweils nach Terminvereinbarung mit dem Rechnungsprüfungsamt (Frau Beylich, Tel.: 02404/50379).

Die Gewähr der Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei der/dem Meldepflichtigen.

Alsdorf, den 15. Dezember 2014

Gez. Beylich
RPA-Leiterin
u. Korruptionsschutzbeauftragte

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 332 – Am Güterbahnhof Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 332 – Am Güterbahnhof gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zur Zeit geltenden Fassung -, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der zur Zeit geltenden Fassung -, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird der Beschluss des

Bebauungsplanes Nr. 332 – Am Güterbahnhof

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 332 – Am Güterbahnhof gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 332 – Am Güterbahnhof befindet sich im südlichen Bereich des Stadtteiles Alsdorf-Mitte. Das Gebiet liegt im Dreieck zwischen der Prämienstraße im Süden, der Bergehalde Anna II im Westen und der Bahnlinie der Euregiobahn im Norden. Östlich wird das Plangebiet von dem P+R Parkplatz der sich anschließenden Euregiobahn – Haltestelle „Annapark“ und dem Bushof mit Anschluss an die Bahnhofstraße / Würselener Straße (L 47) begrenzt. Im Südosten grenzt das Gebiet an die Hausgärten der nördlich der Prämienstraße gelegenen Wohnbebauung. Eine ca. 70 m lange und 13,5 m breite Nord-Süd gerichtete Teilfläche des Plangebietes grenzt im Süden unmittelbar an die Verkehrsfläche der Prämienstraße. Im Südwesten begrenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Westen die Bergehalde das Plangebiet. Nördlich, jenseits der das Plangebiet begrenzenden Bahnlinie, liegt das Annapark-Gelände. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4,05 ha.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332 ist die planungsrechtliche Sicherung des im Plangebiet vorhandenen Betriebes unter Berücksichtigung der geplanten flächenmäßigen Erweiterung der Anlage und dem Schutzanspruch der angrenzenden schützenswerten Wohnnutzungen, durch entsprechende Immissionsschutzmaßnahmen. Darüber hinaus sollen, im Hinblick auf eine etwaige spätere Umstrukturierung des Gebietes, die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes auch die Ansiedlung sonstiger nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe, mit Ausnahme von Einzelhandelsnutzungen und Vergnügungsstätten bzw. Bordellen und bordellartigen Betrieben ermöglichen. Um dem Orts- und Landschaftsbild an dieser städtebaulich prägnanten Stelle

vis-a-vis der Innenstadt gerecht zu werden, ist eine angemessene Einbindung des Gewerbestandortes unter gestalterischen Aspekten vorgesehen. Neben der Reduzierung der Lagerhöhen des Schrotts sind hierzu Sichtschutz- und Begrünungsmaßnahmen an den Plangebietsgrenzen vorgesehen. Für den Fall einer Veränderung der Nutzungsstrukturen im Plangebiet, die mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist, wird außerdem eine alternative Erschließung über die Prämienstraße festgesetzt. Details der bauleitplanerischen Umsetzung wurden in einem separaten städtebaulichen Vertrag geregelt.

Der Bebauungsplan Nr. Nr. 332 – Am Güterbahnhof kann im FG 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

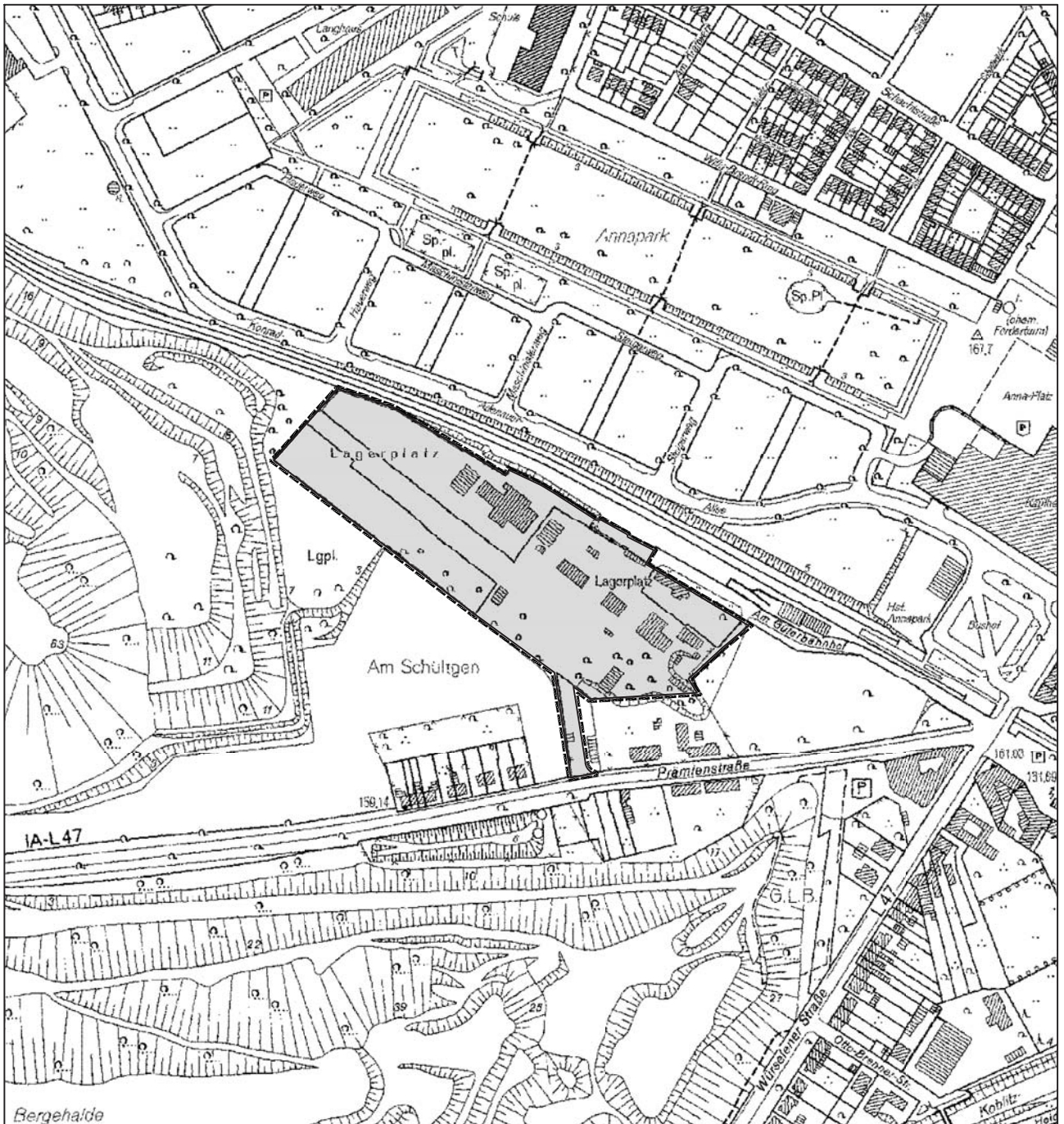
Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

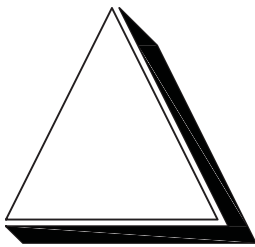
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 17.12.2014

gez.
Alfred Sonders
Der Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 332

AM GÜTERBAHNHOF

MASSTAB 1:5 000

STAND: 07.08.2014